



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0086/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	12.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Gemeinderat	25.02.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße,,
hier: Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellung der Planreife
nach § 33 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Fassung vom 13.11.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans lag mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorhandenen Fachgutachten und den während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020 aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.11.2019 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Entwurfes benachrichtigt.

Nach der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. In Auswertung der während der Entwurfsbeteiligung und Planoffenlegung vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden keine Änderungen erforderlich, die eine erneute Auslegung der Planung erfordern, so dass die Planung dem Gemeinderat zur Fassung des Abwägungsbeschlusses und zur Feststellung der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB vorgelegt werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl fasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll den Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Fassung vom 13.11.2019 eingegangenen Stellungnahmen. Weiterhin wird die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB festgestellt.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

- Abwägungsprotokoll (Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit) in der Fassung vom 13.02.2020